

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Tierseuchenverordnung

— Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen —

vom 8. Juni 1978

Auf Grund des § 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes bestimmt:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Anwender von Pflanzenschutzmitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, agrochemische Zentren, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, sonstige Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger, die auf land- und forstwirtschaftlich, für den Gartenbau oder zu Erholungszwecken genutzten Flächen oder sonstigen Flächen Pflanzenschutzmittel anwenden.

(2) Bienenzuchtbetriebe/Imker im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten, sowie Bürger, die gewerbsmäßig oder in ihrer Freizeit Bienen halten, unabhängig davon, ob die Bienen an ihrem ständigen Standort gehalten werden oder der Standort der Bienenvölker zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen oder zur Nützung sonstiger Kultur- und Naturtrachten zeitweilig verlegt wurde.

(3) Zu den Pflanzenschutzmitteln (nachfolgend PSM genannt) im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören Mittel zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen sowie pflanzlicher Erzeugnisse vor Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse in Kultur- und Nutzpflanzen sowie Mittel zur Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Landeskultugesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und dessen Durchführungsverordnungen, insbesondere der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskultugesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157), werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

II.

Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen der Honigbienen

- § 2

Die Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen der Honigbienen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.²

§ 3

(1) Zur Unterstützung der Bezirks- und Kreistierärzte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Be-

kämpfung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen können auf Vorschlag des zuständigen Vorstandes des VKSK und nach Zustimmung des zuständigen Bezirks- bzw. Kreistierarztes erfahrene Imker als Bienenseuchen-Sachverständige vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft berufen werden.

(2) Die Bezirks- und Kreistierärzte sind für die Anleitung und Kontrolle sowie für die Aus- und Weiterbildung der Bienenseuchen-Sachverständigen verantwortlich. Die Ausbildung der Bienenseuchen-Sachverständigen erfolgt auf Antrag des Kreistierarztes beim Bezirkstierarzt durch das Bezirksinstitut für Veterinärwesen.

(3) Die Bienenseuchen-Sachverständigen arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten nach erfolgreicher Abschlußprüfung einen Befähigungsnachweis als Bienenseuchen-Sachverständige durch das ausbildende Bezirksinstitut für Veterinärwesen und nach ihrer Berufung als Bienenseuchen-Sachverständige einen vom Bezirks- bzw. Kreistierarzt ausgestellten Ausweis zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

(4) Kosten, die den Bienenseuchen-Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen, sowie Kosten für Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Bienenseuchen-Sachverständigen werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu erlassenen Weisungen³ von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, erstattet.

(5) Entschädigungen für Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Weisung des Bezirks- bzw. Kreistierarztes getötet wurden, sowie für vernichtete Bienen Wohnungen dieser Völker werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften³ von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt.

(6) Die Einfuhr und Durchfuhr von Bienen, Bienenerzeugnissen, Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Bienen sein können, in bzw. durch das Staatsgebiet der DDR erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁴.

III.

Verhütung von Vergiftungen der Honigbienen

§ 4

(1) In den auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁵ zu erarbeitenden Wanderplänen sind die geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung der Wanderpläne sind Vertreter der Anwender von PSM und der Kreis- und Landesstellen hinzuzuziehen. In die Wanderpläne sind Festlegungen aufzunehmen, die eine Gefährdung der Bienenvölker durch die* Anwendung von PSM ausschließen. Den Wanderplänen sind als Anlagen topographische Karten beizufügen, die die ständigen Standorte

3 z. Z. gelten:

- Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter - Tierseuchenversicherung - (GBl. II Nr. 57 S. 316);
- Vergütungsregelung vom 30. September 1974 für Bienenseuchen-Sachverständige (unveröffentlicht).

4 z. Z. gelten:

- Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung vom 22. September 1966 (GBl. II Nr. 102 S. 659) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. September 1966 zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung (GBl. II Nr. 102 S. 662).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. November 1976 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (GBl. I Nr. 48 S. 549).

¹ 2. DB vom 3. August 1973 (GBl. X Nr. 45 S. 476)

² Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren - Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476).